

1.2.2019



Satzung der ASK-  
Stommeln-Pulheim 1970  
e.V

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b> .....	<b>2</b>
<b>§2 Zweck des Vereins</b> .....	<b>2</b>
<b>§3 Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
<b>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>§5 Vereinsjugend</b> .....	<b>3</b>
<b>§6 Ehrenmitglieder und Ehrungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§7 Verlust der Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>§8 Aufnahmegebühr und Beitrag</b> .....	<b>4</b>
<b>§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>4</b>
<b>§10 Organe des Vereins</b> .....	<b>5</b>
<b>§11 Die Mitgliederversammlung</b> .....	<b>5</b>
<b>§12 Einberufung der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>6</b>
<b>§13 Ablauf der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>6</b>
<b>§14 Tagesordnung</b> .....	<b>6</b>
<b>§15 Der Vorstand</b> .....	<b>6</b>
<b>§16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder</b> .....	<b>7</b>
<b>§17 Kassenprüfer</b> .....	<b>8</b>
<b>§18 Beisitzer</b> .....	<b>9</b>
<b>§19 Disziplinarmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
<b>§20 Haftung</b> .....	<b>9</b>
<b>§21 Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins</b> .....	<b>9</b>
<b>§22 Datenschutz im Verein</b> .....	<b>9</b>
<b>§23 Salvatorische Klausel</b> .....	<b>11</b>
<b>§24 Inkrafttreten</b> .....	<b>11</b>

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1970 gegründete Verein trägt den Namen "Angelsportkameradschaft Stommel-Pulheim 1970 e.V." Er hat seinen Sitz in Pulheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Nr. VR 300531 eingetragen.
- (2) Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V..
- (3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Die ASK erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:
  - a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
  - b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting- Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder
  - c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer
  - d. die Förderung der Vereinsjugend,
  - e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
  - f. die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser

Satzung entsprechend die waidgerechte Angelfischerei oder den Castingsport ausüben. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen. Sie können keinen Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer erhalten, um dort den Angelsport auszuüben. Gleichfalls erhalten sie ebenfalls nicht den Schlüssel zur vereinseigenen Schließanlage.

- (3) Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, aber die Mitgliedschaftsrechte i.S. von § 9 Abs. 1 selbst nicht in Anspruch nimmt.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift enthält. Weitere Details und der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
- (2) Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

#### **§5 Vereinsjugend**

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig. Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

#### **§6 Ehrendmitglieder und Ehrungen**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern/-Vorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.
- (2) Unabhängig von der Ernennung zum Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied, das sich um die Sache des Vereines durch seinen persönlichen Einsatz verdient gemacht hat, auf Beschluss des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung geehrt werden. Die Form der Ehrung muss der jeweiligen Situation angepasst sein.

#### **§7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

- (3) Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3 des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
  - a gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften ( z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
  - b dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
  - c Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
  - d vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
  - e trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) in Verzug ist.
- (5) Modalitäten des Ausschlussverfahrens
  - a Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
  - b Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - c Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. gemäß § 1 g) nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung Berufung einzulegen oder das Schlichtungsverfahren gem. § 26 vorzuschalten.
  - d Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt. Gleiches gilt für die Beiträge für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für den Schlüssel der Schließanlage. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

#### **§8 Aufnahmegebühr und Beitrag**

- (1) Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.3 des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
- (3) Über die Beitragshöhe und deren Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereierechte) waidgerecht zu

- befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände (z.B Heime, Boote, Stege usw.) zweckentsprechend zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
  - (3) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - (4) Der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
  - (5) Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
  - (6) Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen, die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.
  - (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach näherer Weisung oder einer beauftragten Person jährlich eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl an Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung an den Vereinsgewässern abzuhalten. Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis sowie Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Arbeitsstunden befreit. Im Falle der Nichtableistung der Arbeitsstunden wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Ersatzbetrag pro Arbeitsstunde fällig.
  - (8) Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie Inaktive und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind von der Verpflichtung gemäß Abs.(7) befreit. Der Vorstand darf zudem nach konkreter Prüfung und billigem Ermessen im Einzelfall ausnahmsweise die Befreiung von Pflichtarbeitsstunden gegenüber einem Mitglied erteilen.

#### **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
- (2) Sie ist für Änderungen der Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen, sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
- (3) Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, und den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder, und Jugendliche.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer ( nebst deren Vertretern ), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl eines Prüfers für ein weiteres Jahr ist möglich. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (6) Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt (Januar-März).
- (2) Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 3 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Hierfür sind -soweit möglich- auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
- (5) Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§13 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Tagesordnung**

- (1) Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer, vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

## **§15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der

- Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer/Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
  - (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Amtsinhabern der 2. Kassierer, der Gewässerwart, der Sportwart, der Jugendleiter sowie die von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählten weiteren Vorstandsmitglieder an.
  - (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.
  - (6) Um die Durchführung der vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
  - (7) Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf der Basis des zu leistenden Zeitaufwandes. Auslagen für Vereinsmaterial sind generell zu erstatten.

#### §16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Vorsitzende** leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften, sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
- (3) Bei den Vorstandswahlen schlägt er – soweit möglich – der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.
- (4) Der **stellvertretende Vorsitzende** (ggf. Geschäftsführer) unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
- (5) Der **Kassierer/Geschäftsführer** verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins ein und leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen. Über die Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Verfügungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit seiner Entlastung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden



Verfügungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (6) **Der Gewässerwart** überwacht und kontrolliert die Vereinsgewässer. Er überprüft regelmäßig, dass an dem Vereinsgewässer ordnungsgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er leitet und beaufsichtigt den Einsatz der Fischereiaufseher. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz und erforderlichenfalls für Wasser- und Bodenproben sowie für die Auswertung der Fanglisten zuständig.
- (7) **Der Jugendleiter** und seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen und der technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
- (8) **Der Sportwart** organisiert und leitet fischereiliche Veranstaltungen wie beispielsweise die gemeinschaftlichen Hegeangeln des Vereines entsprechend den Vereinsbestimmungen und den Bestimmungen für den Castingsport des RFV.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.
- (10) Die Verantwortlichkeit für die Erstellung und Pflege der Vereinswebsite kann vom Vorstand verteilt werden.

#### §17 Kassenprüfer

- (1) Die beiden von der Mitgliederversammlung **gewählten Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.  
Hierzu sind vorzulegen:
  - a die Geschäftsbücher und sonstige Buchhaltungsunterlagen
  - b die Belege und Bankauszüge
  - c die Barkasse.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- (3) Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben erhalten:
  - a Namen der Prüfer
  - b Name des Kassierers
  - c Zeit und Ort der Prüfung
  - d Zeitraum der Prüfung
  - e geprüfte Unterlagen
  - f Namen der Auskunftspersonen
  - g Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
  - h Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
  - i bare Prüfungsfeststellung und unbare Geldbestände sowie

- j Endvermögen zum Prüfungstichtag.
- (4) Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

#### **§18 Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

#### **§19 Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen nach dessen Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
- a mündliche oder schriftliche Ermahnung,
  - b zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
  - c Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für das Vereinsgewässer auf Zeit.
- (2) Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann der Betroffene Beschwerde beim Vorstand einlegen.

#### **§20 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§21 Satzungsänderung/ Auflösung des Verein**

- (1) Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bzw. dem Entzug seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an Institutionen, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke des regionalen Angelns im Sinne von § 2 Abs. (2), lit. a. bis lit.e. dieser Satzung zum Zwecke der Förderung des Angelns zu verwenden haben.

#### **§22 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insb. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet:
- Name,
  - Adresse,

- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds und über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, 3
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
  - das Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

#### **§23 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Intention der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

#### **§24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort: Pulheim- Stommeln      Datum: 01.02.2019

#### **Unterschriften:**

1. Vorsitzende 

2. Vorsitzende 

Geschäftsführer/Kassierer 